

Eing. 29. Juni 2018

Bearb. _____

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, der Städte Bremervörde, Rotenburg (W.) und Visselhövede, der Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie der Samtgemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme)

*Samtgemeinde Fintel***AMT FÜR FINANZEN
- KOMMUNALAUFICHT**

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Sobottka

E-Mail:
markus.sobottka@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2276

Mein Zeichen:
20/3 15 08 20
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 22.06.2018

**Haushalts- und Rechnungswesen, Umsatzsteuer,
Digitalisierung, Personalausstattung**

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

ich möchte Sie auf aus meiner Sicht dringliche Handlungserfordernisse in den Themen Rechnungswesen, Umsatzsteuer, Digitalisierung und Personalausstattung hinweisen.

1. Haushalts- und Rechnungswesen:

Zahlreiche Gemeinden haben immer noch erhebliche Rückstände bei der fristgerechten Erstellung von Jahresabschlüssen. Zudem liegen auch noch einige Eröffnungsbilanzen nicht vollständig vor. Die Haushaltssatzungen der betroffenen Gemeinden sind nach der gesetzlichen Fiktion unvollständig und müssten zurückgewiesen werden. Als Folge verblieben die betreffenden Kommunen in der strengen vorläufigen Haushaltsführung. Deren Überwachung würde jedoch zu Mehrarbeit in den ohnehin schon stark belasteten Kämmergeien führen. Der Start neuer Investitionsprojekte sowie die Auszahlung freiwilliger Leistungen wären nicht mehr möglich. Deshalb wurde bisher von einer Zurückweisung kein Gebrauch gemacht. **Kommunen, die mit Vorlage der Haushaltssatzung für 2019 keinen prüffähigen Abschluss für 2012 vorgelegt haben bzw. nicht vorlegen können, müssen nunmehr mit einer Zurückweisung der Haushaltssatzung für 2019 rechnen.**

Mit Blick auf die insgesamt ausstehenden Jahresabschlüsse wird erwartet, dass diese bis zum Ende der jetzigen Wahlperiode nachgeholt werden. Mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 muss dann der Jahresabschluss 2020 zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegt sein. Kommunen, die zusätzlich einen Gesamtabchluss zu erstellen haben, müssen auch diese Abschlüsse bis dahin aufgeholt haben. Dadurch soll erreicht werden, dass die im November 2021 antretenden neuen Räte und Hauptverwaltungsbeamten keine „Altlasten“ mehr aufzuarbeiten haben.



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-882276
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Bei den eingereichten Haushaltssatzungen 2018 waren die zum Teil sehr starken zeitlichen Abweichungen von der gesetzlichen Vorgabe zum Beschluss der Haushaltssatzungen besonders auffällig. Die Haushaltssatzung soll bereits einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde die letzte Haushaltssatzung einer Gemeinde im Kreisgebiet erst in den letzten Tagen beschlossen. Es ist dabei nachvollziehbar, dass die vorgesehene Frist gerade bei Samtgemeinden nicht immer eingehalten werden kann. Ich bitte aber sicherzustellen, dass die **Haushaltssatzungen mit dem Haushaltsplan 2019 bis Ende März 2019** der Aufsicht vorgelegt werden. Die Gemeinden befinden sich für den Zeitraum ab dem 01.01. des Kalenderjahres in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Einhaltung der strengen Regeln der vorläufigen Haushaltsführung soll künftig vom Rechnungsprüfungsamt stärker überprüft werden.

2. Umsatzsteuer:

Mit der Einführung des § 2b UStG wurde die Umsatzbesteuerung von Leistungen im öffentlichen Bereich neu normiert. Alle Kommunen des Landkreises haben nach § 27 Umsatzsteuergesetz optiert, so dass das „alte“ Umsatzsteuerrecht noch bis zum **Jahresende 2020** gilt. Danach ist ausnahmslos die neue Gesetzgebung maßgeblich. Nach dieser sind alle Entgelte für Leistungen, die grundsätzlich auch von Privatunternehmen erbracht werden könnten, umsatzsteuerpflichtig. Insbesondere könnten davon auch die bisher umsatzsteuerfreien Leistungsbeziehungen zwischen den Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden betroffen sein. Aber auch Leistungsbeziehungen in der interkommunalen Zusammenarbeit könnten betroffen sein. Es empfiehlt sich die einzelnen Leistungen zu erfassen und ggf. durch externe Unterstützung untersuchen und danach bewerten zu lassen, ob umsatzsteuerrelevante Tatbestände vorliegen. Sofern dies der Fall ist, sollte geprüft werden, inwiefern durch die Anpassung von Vereinbarungen und/oder organisatorische Veränderungen u. ä. die Minimierung von umsatzsteuerpflichtigen Leistungsbeziehungen erreicht werden kann. Hinweis: Verstöße gegen steuerliche Gesetzgebung werden in aller Regel als Straftatbestand bewertet.

3. Digitalisierung:

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen (E-Government) schreitet auch im kommunalen Bereich mit erhöhtem Tempo voran. Nach dem Onlinezugangsgesetz des Bundes vom 14.08.2017 werden der Bund und die Länder und nachfolgend die Kommunen verpflichtet, **ab 2023** ihre Leistungen an die Bürger über Portalverbünde onlinefähig zu stellen. Bund und Land haben hierzu bereits zahlreiche rechtliche Neuerungen bzw. Änderungen auf den Weg gebracht, weiteres ist in Vorbereitung.

Vordringlich wäre zunächst das **elektronische Vergabeverfahren (eVergabe)** zu benennen. Für Ausschreibungen oberhalb des EU-Schwellenwertes wird dies bereits **ab Oktober 2018** verbindlich vorgeschrieben. Die Bauämter der Verwaltungen wurden hierüber bereits umfassend über die Vergabestelle des Landkreises informiert. Mit der Einführung des elektronischen Vergabeverfahrens in allen übrigen Fällen wird zudem zeitnah gerechnet.

Ebenfalls wird bereits **ab April 2020** die Annahme und Verarbeitung von **elektronischen Rechnungen (eRechnung)** verlangt. Dabei handelt es sich nicht um eingescannte Papierrechnungen sondern um Rechnungen, die in einem besonderen elektronischen Format erstellt, versendet und empfangen werden. Über besondere Verarbeitungstools können die darin enthaltenen Daten automatisiert in die Buchführung übernommen und kassenmäßig verarbeitet werden.

Auch die Vorbereitungen zur Einführung einer **elektronischen Aktenführung (eAkte)** sollte zeitnah eingeleitet werden. Dazu ist anzuraten, sich bereits zeitnah mit der Beschaffung eines elektronischen **Dokumentenmanagementsystems (DMS)**, welches als Basis für die elektronische Aktenführung sowie der Verknüpfung mit den softwaregestützten Fachverfahren dienen soll, zu befassen.

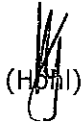
4. Personalausstattung:

Die Notwendigkeit der Qualifizierung des Personals und/oder der Gewinnung von (zusätzlichem) qualifiziertem Fachpersonal hat m.E. erheblich an Bedeutung gewonnen und muss zielgerichtet verfolgt werden. Auf Grund des stetigen Anstiegs der Erforderlichkeit von spezialisiertem Fachwissen in den einzelnen Bereichen, sollten die Möglichkeiten zu Kooperationen zwischen den Gemeinden bzw. Verwaltungseinheiten überprüft und ggf. ausgebaut werden. Auch die Intensivierung der Zusammenarbeit/Kooperation mit der Landkreisverwaltung könnte dabei in Frage kommen.

Um diesen großen Herausforderungen begegnen zu können, halte ich es für dringend geboten die genannten Themen aus der Leitungsebene heraus mit Nachdruck zu verfolgen.

Für eine Erörterung der genannten Themen im Rahmen einer „HVB-Runde“ steht die Kommunalaufsicht gerne zur Verfügung. Sollten Sie weitere Anregungen oder Hinweise haben, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


(Hohl)